

Benutzungsordnung

für die Räumlichkeiten der Landgemeinde Kindelbrück

Der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Nutzungsobjekte

Die Landgemeinde Kindelbrück ist Eigentümer folgender Gebäude:

Ortsteil Kindelbrück

1. Rathaus, Puschkinplatz 1
Ratskeller
2. Rathaus, Puschkinplatz 1
Bürgersaal
3. Rathaus, Puschkinplatz 1
Foyer
4. Feuerwehrhaus, Frömmstedter Straße 5
Versamlungsraum

Ortsteil Frömmstedt

5. Feuerwehrhaus, Hinter der Schenke 205
Versamlungsraum
6. Gemeindesaal, Schenksplatz 134
Saal, Vorsaal mit Ausschank
7. Gaststätte, Schenksplatz 134
Gaststättenraum mit Küche

Ortsteil Bilzingsleben

8. Bürgerhaus, Am Schulplatz 24
Gemeindesaal
9. Bürgerhaus, Am Schulplatz 24
Gewölbekeller

Ortsteil Kannawurf

10. Seniorenclub, Hauptstraße 94/95

Sie wird durch den Bürgermeister der Gemeinde vertreten und dieser wiederum beauftragt die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, sofern er dies sich nicht selbst vorbehält.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten:

- a) allen Vereinen, die in den Ortsteilen der Landgemeinde ansässig sind,
- b) allen gemeindlichen Körperschaften, Verbänden, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen bei den ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt,
- c) allen in den Ortsteilen der Landgemeinde ansässigen Personen und Gesellschaften für Veranstaltungen jeder Art,
- d) allen Jugendgruppen und Organisationen, die in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren als besonders förderungswürdig anerkannt sind,
- e) auswärtigen Personen, Vereinen, Organisationen etc., soweit die Räumlichkeiten nicht durch den in a) – d) genannten Benutzerkreis belegt sind.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Antrag auf Überlassung

Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen in den zu Nr. 1 genannten Objekten der Gemeinde ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist möglich.

§ 4 Nutzungsvereinbarung

Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Das Abhalten von Proben und die Sondernutzung für Vorbereitungen von Veranstaltungen muss im Antrag besonders erwähnt werden und bedarf der Zustimmung. Ein Beauftragter des Nutzers hat mit dem Beauftragten des Vermieters das Ende der Veranstaltung genau festzulegen und als letzter die angemieteten Räume zu verlassen und abzuschließen.

§ 5 Rücktrittsrecht des Vermieters

Die Vermieterin behält sich vor, aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die Gemeinde Kindelbrück zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- die Gefahr von Sachschäden für das Nutzungsobjekt oder
- zu erwartende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 6 Nutzerpflichten

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich nicht mehr Personen Einlass zu gewähren als zugelassene Plätze vorhanden sind.
Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück ist zur Kontrolle zu den Veranstaltungen Eintritt zu gestatten.
- (2) Werden bestellte Räume nicht benutzt, so ist dies unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer hat während der Nutzungsdauer für die genutzten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisungen der Kontrollberechtigten ist Folge zu leisten.
- (4) Je nach Art der Veranstaltung kann der Vermieter die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (5) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Haftung für alle Personen und Sachschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung der Landgemeinde Kindelbrück abgedeckt sind und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen frei zu stellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf die Proben, Vorbereitungen der Veranstaltungen und Aufräumarbeiten.
- (6) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Landgemeinde Kindelbrück keine Verantwortung. Der Nutzer hat die Pflicht mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart ist.
- (7) Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgenstände ist nicht gestattet. Das Betreten der Räume ist nur den Personen erlaubt, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.
- (8) Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt durch den Nutzer.
- (9) Die Bestuhlung der einzelnen Räumlichkeiten ist Sache des Nutzers. Tische und Stühle sind nach einer Veranstaltung zu stapeln und an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen. Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist laut Nichtraucherschutzgesetz nicht gestattet.
- (10) Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke und Gepäck sind an der Garderobe abzulegen. Der Nutzer haftet für die Garderobe.
- (11) Die Reinigung ist vom jeweiligen Nutzer vorzunehmen. Toiletten und Räume mit Belag sind nass zu wischen. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Reinigungsaufwand kann die Landgemeinde Kindelbrück auf Kosten des Nutzers die Räume reinigen lassen. Die genauen Festlegungen der Reinigung in den Räumlichkeiten regelt der abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 7 Nutzungsentgelte

(1) Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen gilt die Gebührenordnung der Landgemeinde Kindelbrück.

(2) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist im Mietpreis jeweils der Tag vor der Veranstaltung enthalten. Zur Reinigung der Räumlichkeit steht dem Nutzer der nachfolgende Tag der Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung. Jeder weitere Tag, sowie die nicht fristgerechte Schlüsselrückgabe, ist kostenpflichtig. Durch einen Beauftragten des Vermieters wird das jeweilige Objekt mit dem dazugehörigen Schlüsseln übergeben bzw. nach der Nutzung kontrolliert und zurückgenommen. Entscheidend für die Nutzungsdauer ist die Schlüsselrückgabe.

§ 8 Anmelde- und Genehmigungspflichten

(1) Der Nutzer verpflichtet sich alle brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie der Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt hierfür die erforderliche und ausreichende Aufsicht zur Verfügung.

(2) Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Nutzers. Anträge auf Genehmigung sind z. B.:

- Schankerlaubnis
- Sperrzeit
- Verlosung – Tombola.

Diese sind rechtzeitig bei den zuständigen Ordnungsämtern einzuholen. Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt. Gebühren für den Brandsicherheitsdienst sind vom Nutzer zu tragen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorzeitigen Zustimmung der Vermieterin. Die weiteren Einzelheiten sind in einem Mietvertrag zu regeln. Der Nutzer verpflichtet sich daraufhin zu wirken, vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Sprachform

(1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt

- die bisherige Benutzungsordnung der Stadt Kindelbrück vom 22.08.2010,
 - die bisherige Benutzungsordnung der Gemeinde Frömmstedt vom 09.09.2000,
 - die bisherige Benutzungsordnung der Gemeinde Bilzingsleben vom 01.01.2010,
 - die bisherige Benutzungsordnung der Gemeinde Kannawurf vom 01.05.2004
- mit ihren Änderungen außer Kraft.

(2) Die in dieser Benutzungsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen wie auch für Männer in der männlichen Sprachform.

Kindelbrück, den 23.01.2020


Roman Zachar
Bürgermeister



Beschlossen am: 21.10.2019

Datum der Ausfertigung: 10.09.2019

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde:
Az.: - entfällt -

Rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
durch Rechtsaufsicht vom:
Az.: - entfällt -

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Benutzungsordnung wird am 14.11.2019 an den in § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landgemeinde Kindelbrück festgelegten Verkündungstafeln für den Zeitraum vom 15.11.2019 bis 22.11.2019 angeschlagen.

Ausgehängt am 14.11.2019 im Auftrag Maik Eßer Vorsitzender der VG Kindelbrück

Abgenommen am 23.11.2019 im Auftrag Maik Eßer Vorsitzender der VG Kindelbrück